

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 6/2014

30. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa - Landesjustizprüfungsamt - zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2015/1 und 2015/2 vom 26. Mai 2014

Az.: 2330E-II.1-2198/97 S. 62

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa - Landesjustizprüfungsamt - zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2015/2 und 2016/1 vom 26. Mai 2014

Az.: 2240E-II.1-1463/98 S. 63

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen vom 26. Mai 2014

Az.: 4431/1-IV3-921/98 S. 63

2. Stellenausschreibungen S. 67

3. Rechtsanwälte S. 67

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa - Landesjustizprüfungsamt - zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2015/1 und 2015/2

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt im Anschluss an das Wintersemester 2014/2015 die staatliche Pflichtfachprüfung 2015/1 und im Anschluss an das Sommersemester 2015 die staatliche Pflichtfachprüfung 2015/2 nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 560) durch.

2. Ort und Zeit

2.1. Die Prüfung wird in Leipzig abgehalten.

2.2. Die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2015/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag,	23. Februar 2015,	Zivilrecht
Dienstag,	24. Februar 2015,	Zivilrecht
Donnerstag,	26. Februar 2015,	Zivilrecht
Freitag,	27. Februar 2015,	Öffentliches Recht
Montag,	2. März 2015,	Öffentliches Recht
Dienstag,	3. März 2015,	Strafrecht

Die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2015/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag,	20. August 2015,	Zivilrecht
Freitag,	21. August 2015,	Zivilrecht
Montag,	24. August 2015,	Zivilrecht
Dienstag,	25. August 2015,	Öffentliches Recht
Donnerstag,	27. August 2015,	Öffentliches Recht
Freitag,	28. August 2015,	Strafrecht

2.3. Die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten im Prüfungsdurchgang 2015/1 voraussichtlich im Juni/Juli 2015 und im Prüfungsdurchgang 2015/2 im Januar/Februar 2016 in Leipzig stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, Landesjustizprüfungsamt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Hilfsmittel-bekanntmachung ist über die Internetseite des Landesjustizprüfungsamts abrufbar und im Dekanat der juristischen Fakultät der Universität Leipzig sowie in der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamts (Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Zimmer 141) erhältlich. Sie wird den Prüfungsteilnehmern mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

5.1. Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens vier Jahren nachzuweisen. Diese Zeiten können unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen an der Universität des Prüfungsortes abgeleistet worden sein.

5.2. Die Zulassung zur Prüfung 2015/1 ist bis zum

15. Dezember 2014,

die Zulassung zur Prüfung 2015/2 ist bis zum

15. Mai 2015

zu beantragen, § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsJAPO.

Antragsformulare sind insbesondere bei dem Dekanat der juristischen Fakultät sowie in der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes (Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Zimmer 141) erhältlich.

5.3. Der Zulassungsantrag muss vollständig mit allen Unterlagen spätestens an dem für den jeweiligen Prüfungstermin unter Punkt 5.2. genannten Tag beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, Landesjustizprüfungsamt, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, eingegangen sein. Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind folgende Unterlagen erforderlich: Studienverlaufsbescheinigung, Datenkontrollblätter mit dem Verzeichnis der besuchten Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer und zu den Schlüsselqualifikationen, Immatrikulationsbescheinigung, Leistungsnachweise der Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht, fachspezifischer Fremdsprachennachweis, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen (zu den Ausnahmen vgl. § 69 Abs. 6 SächsJAPO), Bestätigung der Teilnahme an praktischen Studienzeiten und ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf nebst Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

Zulassungsanträge, die nach dem Meldetermin eingehen, werden zurückgewiesen.

6. Prüfungsvergünstigungen

Prüfungsvergünstigungen werden Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - [SGB IX] Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 [BGBl. I S. 1046, 1047] in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 57 Abs. 1 SächsJAPO gewährt. Auch Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind, können einen Antrag auf Prüfungsvergünstigung stellen, § 57 Abs. 2 SächsJAPO. Anträge auf Prüfungsvergünstigung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 57 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 26. Mai 2014

Andrea Franke
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa - Landesjustizprüfungsamt - zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2015/2 und 2016/1

1. Allgemeines

- 1.1. Das Landesjustizprüfungsamt beginnt im Juni 2015 mit der Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2015/2 und im Dezember 2015 mit der Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2016/1.
- 1.2. Die Prüfung wird für alle Prüfungsteilnehmer nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 560) durchgeführt.
- 1.3. Die Prüfung ist Abschluss- und Laufbahnprüfung im Sinne des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz - SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086).

2. Ort und Zeit

- 2.1. Der schriftliche Teil der Prüfungen wird in Chemnitz, Dresden und Leipzig abgehalten.

2.2. Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungsdurchganges 2015/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag,	4. Juni 2015	Zivilrecht
Freitag,	5. Juni 2015	einschließlich
Montag,	8. Juni 2015	Verfahrensrecht
Dienstag,	9. Juni 2015	und Arbeitsrecht
Donnerstag,	11. Juni 2015	Strafrecht einschließlich
Freitag,	12. Juni 2015	Verfahrensrecht
Montag,	15. Juni 2015	Öffentliches Recht
Dienstag,	16. Juni 2015	einschließlich Verfahrensrecht

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungsdurchganges 2016/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Dienstag,	1. Dezember 2015	Zivilrecht
Donnerstag,	3. Dezember 2015	einschließlich
Freitag,	4. Dezember 2015	Verfahrensrecht
Montag,	7. Dezember 2015	und Arbeitsrecht
Dienstag,	8. Dezember 2015	Strafrecht einschließlich
Donnerstag,	10. Dezember 2015	Verfahrensrecht
Freitag,	11. Dezember 2015	Öffentliches Recht
Montag,	14. Dezember 2015	einschließlich Verfahrensrecht

2.3. Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten im Prüfungsdurchgang 2015/2 voraussichtlich im November/Dezember 2015 und im Prüfungsdurchgang 2016/1 im Mai/Juni 2016 in Dresden stattfinden.**3. Prüfungsgebiete**

Die Prüfungsgebiete für die Zweite Juristische Staatsprüfung 2015/2 und 2016/1 ergeben sich aus § 43 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa - Landesjustizprüfungsamt - in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Prüfungsvergünstigungen

Prüfungsvergünstigungen werden Schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - [SGB IX] Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 [BGBl. I S. 1046, 1047] in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 57 Abs. 1 SächsJAPO gewährt. Auch Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind, können einen Antrag auf Prüfungsvergünstigung stellen, § 57 Abs. 2 SächsJAPO. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 57 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 26. Mai 2014

Andrea Franke
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen

Vom 26. Mai 2014

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen (VwV-Vollstreckungsplan) vom 14. Dezember 2012 (SächsABl. 2013 S. 21) enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 832), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer VII der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Nummer 4 wird die Angabe zu Nummer 3.
2. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für den Vollzug der Freiheitsstrafe im Erstvollzug bis einschließlich zwei Jahre an männlichen Personen aus den Amtsgerichtsbezirken Hohenstein-Ernstthal, Auerbach, Plauen und Zwickau sowie bis einschließlich fünf Jahre aus dem Amtsgerichtsbezirk Plauen ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig; im Erstvollzug ist eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, wenn die Person erstmals in Haft ist."
 - bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

"d) In den Justizvollzugsanstalten Bautzen und Dresden sind Abteilungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eingerichtet. Strafgefangene, bei denen nach den §§ 66 bis 66b des Strafgesetzbuches (StGB) Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, werden in die Justizvollzugsanstalt Dresden eingewiesen. Eine Verlegung in die Abteilung der Justizvollzugsanstalt Bautzen kann nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens und unter Berücksichtigung des Behandlungsbedarfs nach § 66c StGB sowie mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Europa erfolgen."
 - cc) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.
 - b) Nummer 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Chemnitz," gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Chemnitz" die Wörter ", Waldheim, Zwickau" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter "und bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim eine Vater-Kind-Abteilung" gestrichen.
3. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Nummer 4 wird Nummer 3.
4. In Ziffer IX Nr. 1 werden die Wörter "weiblichen Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungsgefangenen und weiblichen Jugendarrestanten" durch die Wörter "weiblichen Untersuchungs- und Zivilgefangenen" ersetzt.

5. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu Ziffer III Nr. 1 Buchst. a)

Vollzug von Freiheitsstrafe an Männern				
Lfd.Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	bis einschließlich 2 Jahre	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1	Chemnitz			
a)	Aue	Dresden/Regis-Breitungen ¹⁾	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
b)	Chemnitz	Zeithain/Regis-Breitungen ¹⁾	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
c)	Döbeln	Zeithain/Regis-Breitungen ¹⁾	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
d)	Freiberg	Zeithain/Regis-Breitungen ¹⁾	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
e)	Marienberg	Dresden/Regis-Breitungen ¹⁾	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
2	Dresden			
a)	Dippoldiswalde	Dresden/Regis-Breitungen ¹⁾	Dresden/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
b)	Dresden	Dresden/Regis-Breitungen ¹⁾	Dresden/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
c)	Meißen	Zeithain/Regis-Breitungen ¹⁾	Zeithain/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
d)	Pirna	Dresden/Regis-Breitungen ¹⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
e)	Riesa	Zeithain/Regis-Breitungen ¹⁾	Zeithain/Waldheim ³⁾	Torgau/Waldheim ³⁾
3	Görlitz			
a)	Bautzen	Bautzen/Regis-Breitungen ¹⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
b)	Görlitz	Görlitz/Regis-Breitungen ¹⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
c)	Hoyerswerda	Bautzen/Regis-Breitungen ¹⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
d)	Kamenz	Bautzen/Regis-Breitungen ¹⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
e)	Weißwasser	Görlitz/Regis-Breitungen ¹⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
f)	Zittau	Görlitz/Regis-Breitungen ¹⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾	Bautzen/Waldheim ³⁾
4	Leipzig			
a)	Borna	Zeithain/Regis-Breitungen ¹⁾	Torgau/Waldheim ²⁾	Torgau/Waldheim ²⁾
b)	Eilenburg	Zeithain/Regis-Breitungen ¹⁾	Torgau/Waldheim ³⁾	Torgau/Waldheim ³⁾
c)	Grimma	Zeithain/Regis-Breitungen ¹⁾	Zeithain/Waldheim ²⁾	Torgau/Waldheim ²⁾
d)	Leipzig	Leipzig/Regis-Breitungen/Torgau ⁴⁾	Torgau/Waldheim ³⁾	Torgau/Waldheim ³⁾
e)	Torgau	Leipzig/Regis-Breitungen/Torgau ⁴⁾	Torgau/Waldheim ³⁾	Torgau/Waldheim ³⁾
5	Zwickau			
a)	Auerbach	Zeithain/Hohenleuben ⁵⁾	Zeithain/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
b)	Hohenstein-Ernstthal	Dresden/Hohenleuben ⁵⁾	Dresden/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
c)	Plauen	Dresden/Hohenleuben ⁵⁾	Dresden/Hohenleuben ⁵⁾	Dresden/Waldheim ²⁾
d)	Zwickau	Dresden/Hohenleuben ⁵⁾	Zeithain/Waldheim ²⁾	Dresden/Waldheim ²⁾

¹⁾ Für den Erstvollzug von mehr als 6 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Alter bis einschließlich 25 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen) ist die JSA Regis-Breitungen zuständig.

²⁾ Die JVA Waldheim ist für den Ersttätervollzug (Ziffer III Nr. 1 Buchst. b) und den Erstvollzug zuständig. Hinsichtlich der Definition des Erstvollzugs wird auf Ziffer III Nr. 1 Buchst. c Satz 1 Halbsatz 2 Bezug genommen.

³⁾ Für den Ersttätervollzug ist die JVA Waldheim zuständig (Ziffer III Nr. 1 Buchst. b).

⁴⁾ Für den Erstvollzug von mehr als 6 Monaten bis einschließlich 2 Jahren Dauer Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Alter bis einschließlich 25 Jahren (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einweisung durch das Aufnahmeersuchen) ist die

JSA Regis-Breitingen zuständig. Für den übrigen Erstvollzug ist die JVA Leipzig mit Krankenhaus, im Übrigen die JVA Torgau zuständig.

⁵⁾ Für den Erstvollzug ist die JVA Hohenleuben (Freistaat Thüringen) zuständig (Ziffer III Nr. 1 Buchst. c)."

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Dresden, den 26. Mai 2014

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

2. Stellenausschreibungen

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zu besetzen:

Bezirksrevisorin/Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Chemnitz

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des gehobenen Dienstes (bis A 12).

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors bei dem Amtsgericht Chemnitz sollten über umfassende Kenntnisse als Rechtspfleger sowie möglichst - der VwVBezRev vom 3. Dezember 2010 entsprechend - über spezifische Kenntnisse auf dem Gebiet des Kostenrechts in Justizangelegenheiten verfügen. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement sowie Entwicklungsfähigkeit.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa, das Oberlandesgericht Dresden und das Amtsgericht Chemnitz zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen ab Veröffentlichung des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts Dresden
- Referat II.1.1 -
Schloßplatz 1
01067 Dresden

3. Rechtsanwälte

Neuzulassungen

A n d e r s, Stefan, in Dresden
A r n d t, Kirstin, in Bautzen
B ö h l a n d, Oliver, in Leipzig
D r e w s, John Sebastian, in Leipzig
P l e n g e, Johann Nicolaus, in Leipzig
W e i ß b a c h, Danilo, in Marienberg

In Sachsen aufgenommene Mitglieder

Dr. A s s i g, Albrecht, in Dresden
J o c h e i m, Nicole, in Leipzig
K e h r, Christian, in Markkleeberg
K r o h e, Elisabeth, in Dresden
L i t z e n b u r g e r, Thomas, in Dresden
S t a n g l e r, Anne, in Leipzig
LL.M.Eur. Integ S t e r n, Antje, in Chemnitz
W u l f f, Christiane, in Leipzig

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

A m p e z z a n, Angelica, in Düsseldorf
D o e g e, Niels, in Hamm
D o r r n, Burkhard, in Sachsen-Anhalt
S e s s e l m a n n, Robert, in Thüringen
W i t t m a n n, Martin, in Berlin

Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

C l a u s n e r, Daniel, in Leipzig
D o m i n i c k, Ronny, in Dresden
E r n s t, Ewald
K a h l, Corina, in Chemnitz
K l u g e, Kristin, in Hartmannsdorf
K r a m e r, Anna, in Leipzig
L a h m a n n, Susann, in Dresden
R i c h t e r, Nadine, in Leipzig
S i e g l, Anke

Sonstiger Widerruf

M u n s e r, Gisela, in Königswalde

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.